



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-610-003766

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert, eine umfassende Reform des deutschen Steuersystems einzuleiten mit dem Ziel, es im Sinne demokratischer Transparenz, Gerechtigkeit und Bürgernähe grundlegend zu vereinfachen.

Einkommensteuer soll klar gestaffelt, wirtschaftliche Erträge einheitlich besteuert, Sonderregelungen abgeschafft und Steuererklärungen für Bürgerinnen und Bürger verständlich und eigenständig machbar werden.

Zur Begründung wird angeführt, dass das deutsche Steuersystem überkomplex und intransparent und verständlicher und zugänglicher werden müsse. Angesichts zahlreicher Sonderregelungen und Privilegien herrsche systemische Ungleichheit. So würden etwa Kapitalbeträge pauschal niedriger besteuert als Arbeitseinkommen. Zudem seien angesichts der Komplexität des Steuerrechts die Steuerberatung

Standardinstrument und die Verwaltung mit der umfangreichen Überwachung befasst.

Es bedürfe daher einer Steuervereinfachung im Sinne einer strukturellen

Neuausrichtung: Staffelung der Einkommensteuer nach klar definierten, verständlichen Sätzen, Besteuerung wirtschaftlicher Erträge nach einheitlichem, sachlich

gerechtfertigtem Steuersatz, Abschaffung von Steuerschlupflöchern und Vereinfachung und Digitalisierung der privaten Steuererklärung in der Weise, dass sie selbständig abgegeben werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 326 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Ausweislich ihrer Stellungnahme betont die Bundesregierung, dass ihr eine gerechte Besteuerung ein zentrales Anliegen ist, für das sie engagiert eintritt. Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Engagement ausdrücklich.

Des Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass Deutschland über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem verfügt, dass die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet und somit Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge finanziert und öffentliche Infrastruktur bereitstellt.

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Das heißt, jeder wird nach Maßgabe seiner individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen. Das in einem Jahr erzielte Einkommen ist dabei grundsätzlich ein geeigneter Indikator für die Leistungsfähigkeit.

Wegen des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gilt im deutschen Einkommensteuerrecht ein progressiver Einkommensteuertarif. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 Prozent und der so genannte Spitzensteuersatz beträgt 42 Prozent. Zusätzlich wird auf sehr hohe Einkommen ein besonderer Höchststeuersatz von 45 Prozent angewandt.



Als Folge des Systems der progressiven Besteuerung erbringen die einkommensstärksten 10 Prozent der Steuerzahler einen Anteil von rd. 57 Prozent bzw. die einkommensstärksten 25 Prozent der Steuerzahler sogar einen Anteil von rd. 77 Prozent des Einkommensteueraufkommens (inkl. Lohnsteuer), während die unteren 50 Prozent der Steuerpflichtigen nur knapp 7 Prozent dazu beitragen.

Die Bundesregierung stellt nach Ansicht des Petitionsausschusses zu Recht fest, dass die Einführung eines von der Petentin geforderten Tarifs mit klar definierten, gestaffelten Einkommensteuersätzen (nach hiesigem Verständnis ein Stufentarif) dem Leistungsfähigkeitsprinzip entgegenstünde. Durch den Stufentarif würden Personen mit ähnlichem Einkommen unterschiedlich belastet: Ein minimal höheres Bruttoeinkommen könnte durch die Stufen zu einem deutlich geringeren verfügbaren Einkommen führen als mit minimal geringerem Bruttoeinkommen. Zudem könnten Personen versuchen, ihr Einkommen unter bestimmten Einkommensgrenzen zu halten, um zu vermeiden, in eine höhere Stufe und damit eine höhere Steuerbelastung zu rutschen. Dies könnten die Arbeitsbereitschaft und damit auch die Produktivität negativ beeinflussen.

Weiterhin muss für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen neben den Steuern auf Unternehmensebene auch die Besteuerung der Anteilseigner mitberücksichtigt werden. Für Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften liegt die Steuerbelastung auf Unternehmensebene bei ca. 30 Prozent (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Auf Ebene der Anleger erfolgt dann die Belastung mit der Abgeltungsteuer von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt.

Im Ergebnis stellt das BMF diesbezüglich in seiner Stellungnahme fest, dass sich eine maximale Gesamtbelastung von etwa 48,5 Prozent ergibt. Im Vergleich dazu liegt die nominale Spitzenbelastung auf Arbeit, d. h. Einkommensteuerhöchstsatz und Solidaritätszuschlag aktuell bei 47 Prozent. Eine generelle Begünstigung von Kapitaleinkünften gegenüber Arbeitseinkommen liegt mithin – anders als die Petentin annimmt – nicht vor.



Die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes auf „wirtschaftliche Erträge“ würde beispielsweise zu einer Benachteiligung von Geringverdienern führen, sollte der pauschalisierte Steuersatz über dem persönlichen Einkommensteuersatz liegen. Um solchen Nachteilen vorzubeugen, gibt es bereits jetzt im Bereich der Kapitaleinkünfte die sogenannte Günstigerprüfung.

In Bezug auf die in der Petition außerdem geforderte Schließung von Steuerschlupflöchern macht das BMF in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung zur Stärkung der Steuerfairness fortlaufend daran arbeite, durch gesetzliche Maßnahmen Steuerhinterziehung und ungerechtfertigter Steuervermeidung entgegenzuwirken. So konnte durch die Umsetzung der Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie (2016/1164/EU) im deutschen Recht ein EU-weit einheitlicher Rahmen zur Bekämpfung von schädlichen Steuerpraktiken etabliert werden. Weiterhin hat Deutschland mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 die Richtlinie (EU) 2018/822 - DAC6 umgesetzt und damit nationale Regelungen geschaffen, welche zur Aufdeckung von vom Gesetzgeber unerwünschten Steuergestaltungen dienen. Auch ist es durch die im Jahr 2022 erzielte Einigung zur EU-weiten Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung, der sog. Säule 2 des OECD-Zwei-Säulen-Projekts zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung, gelungen, aggressiver Steuergestaltung und schädlichem Steuerwettbewerb mit einem global abgestimmten Regelungswerk ganzheitlich zu begegnen. Das BMF betont, dass dies ein großer Schritt für mehr internationale Steuergerechtigkeit sei.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahmen wie auch das Engagement der Bundesregierung für Bürokratieentlastung auf nationaler und internationaler Ebene sowie Digitalisierung.

Ausweislich der Stellungnahme des BMF plant die Bundesregierung, den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung zu senken. Zudem ist eine sukzessive Ausweitung der vorausgefüllten und automatisierten Steuererklärung vorgesehen. Auch Körperschaften und Personengesellschaften sollen sukzessive auf die Selbstveranlagung umgestellt werden.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne einer grundlegenden und umfassenden Reform des Steuersystems, wie diese in der Eingabe vorgetragen wird, und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es um die weitere Digitalisierung und Vereinfachung des Steuererklärungsverfahrens geht, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Auch der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, 1. die Petition a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, b) den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine gerechte Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalerträgen und die Schließung von Steuerschlupflöchern geht, und 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.